Peter Mustermann

Musterstraße 23, 12345 Musterstadt

Martin Mieter

Bahnhofstraße 12

12345 Musterstadt

Musterstadt, den 12.02.2022

**Ordentliche Kündigung wegen Eigenbedarfs** Mietvertrag vom 23.02.2020 über die 1 Zi-Wohnung, Bahnhofstraße 12, 12345 Musterstadt

Sehr geehrter Herr Mieter,

hiermit kündige ich Ihnen die oben angegebene Wohnung ordentlich wegen Eigenbedarfs (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum 31.05.2022 (vgl. § 573c Abs. 1 Satz 1 BGB).

**Begründung:**

Unsere Tochter Julia hat dieses Jahr die Schule beendet. Sie wird ab dem Sommersemester ihr Studium in Musterstadt aufnehmen und hat bereits einen Studienplatz erhalten. Aus diesem Anlass benötigt unsere Tochter, die derzeit nur ein 15 m2 großes Zimmer in unserem Haus bewohnt, eine eigene Wohnung.

Die von Ihnen angemietete Wohnung liegt räumlich günstig zu der Universität. Von unserem Haus beträgt die Entfernung zur Universität 50 km. Diese Strecke müsste unsere Tochter mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, da sie selbst kein Kfz hat. Die hierfür zu veranschlagende Fahrtdauer würde jeweils 1 Stunden betragen.

Von Ihrer Mietwohnung hingegen beträgt die einfache Strecke zu Fuß maximal 20 Minuten. Gleichwertiger und gleich geeigneter Wohnraum ist uns nicht verfügbar.

Sie können dieser Kündigung gemäß § 574 ff. BGB schriftlich bis zum 31.03.2022 widersprechen.

Ihr Widerspruch hat nur Erfolg, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für Sie, Ihre Familie oder einen anderen Angehörigen Ihres Haushalts eine besondere Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung meiner berechtigten Interessen nicht zu rechtfertigen ist.

Sollten Sie Widerspruch erheben, bitte ich Sie, mir die Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch bis 2 Monate vor Mietende.

Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB wird schon jetzt widersprochen (zulässig, vgl. Urteil des BGH v. 21.04.2010, Az. VIII ZR 184/09).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wohnung in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben ist, insbesondere die erforderlichen Schönheitsreparaturen gemäß mietvertraglicher Vereinbarung fachgerecht durchgeführt sein müssen.

Alle Einbauten und Einrichtungen des Mieters sind gegebenenfalls fachgerecht auf eigene Kosten vollständig zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Mustermann